

Terminsnachricht.

§ 224

(1) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Der nicht auf freiem FuÙe befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Richterlicher Augenschein.

§ 225

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt**Hauptverhandlung****Ununterbrochene Gegenwart.**

§ 226

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Verordnung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland über die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung vom 21. Februar 1948 (ZVOBl. S. 68):

Mit Einverständnis der Rechtsabteilung der SM AD wird folgendes verordnet: